

V A Ö

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICHS

BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI - Volksgesundheit
Sachbearbeiter: Koär Dr. Kierein

Radetzkystraße 2
1031 Wien

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

Schriftl. GESETZENTWURF

Z' 42 GE 9 11

Datum: 16. JUNI 1989

Verteilt 16. Juni 1989

Wien, am 13. Juni 1989

S. Oesch Karant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Akademikerinnen Österreichs erlaubt sich zu folgenden Punkten des "Psychologengesetzes" Stellung zu nehmen:

- ad § 4: Wird für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in der Dauer von einem Jahr vorausgesetzt, muß gewährleistet sein, daß den Absolventen der Studienrichtung Psychologie genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
- Ferner sollte den Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildung ein angemessenes Gehalt ausbezahlt werden.
- Weiters wäre es notwendig, im Ausland erworbene praktische Kenntnisse und Erfahrungen, sofern sie dem österreichischen Standard entsprechen, für die geforderte praktische Ausbildung anzurechnen.
- ad § 5: Sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 berechtigten Personen zur Absolvierung von Supervision verpflichtet, sollten vom Berufsverband der Psychologen Supervisors bereitgestellt werden.

Gegenüber den weiteren Regelungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bestehen von seiten des Verbandes der Akademikerinnen Österreichs keine Bedenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Verband der Akademikerinnen:

H. Elfriede Sturm

Hofrat DDr. Elfriede Sturm
Präsidentin

SEKRETARIAT: A-1010 WIEN I, REITSCHULGASSE 2. TELEFON 5339080
Postsparkassenkonten: für allgemeine Zahlungen Nr. 7189.584 - für Studienförderung Nr. 7445.479

* 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet

VAÖ

1/SN-218/ME

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICHS

BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI - Volksgesundheit
Sachbearbeiter: Koär Dr. Kierein

Radetzkystraße 2
1031 Wien

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 42 GE 9 89

Datum: 16. JUNI 1989

Verteilt 16. Juni 1989

Wien, am 13. Juni 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Akademikerinnen Österreichs erlaubt sich zu folgenden Punkten des "Psychologengesetzes" Stellung zu nehmen:

- ad § 4: Wird für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in der Dauer von einem Jahr vorausgesetzt, muß gewährleistet sein, daß den Absolventen der Studienrichtung Psychologie genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
Ferner sollte den Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildung ein angemessenes Gehalt ausbezahlt werden.
Weiters wäre es notwendig, im Ausland erworbene praktische Kenntnisse und Erfahrungen, sofern sie dem österreichischen Standard entsprechen, für die geforderte praktische Ausbildung anzurechnen.
- ad § 5: Sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 berechtigten Personen zur Absolvierung von Supervision verpflichtet, sollten vom Berufsverband der Psychologen Supervisors bereitgestellt werden.

Gegenüber den weiteren Regelungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bestehen von seiten des Verbandes der Akademikerinnen Österreichs keine Bedenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Verband der Akademikerinnen:

Hofrat DDr. Elfriede Sturm
Präsidentin

SEKRETARIAT: A-1010 WIEN I, REITSCHULGASSE 2. TELEFON 5339080
Postsparkassenkonten: für allgemeine Zahlungen Nr. 7189.584 - für Studienförderung Nr. 7445.479